



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

August 2020

Inhalt

1. Mehr Schutz für Reisende bei Insolvenzen
2. Anspruch auf Reisepreisminderung wegen Baulärms am Urlaubsort
3. Schönheitsreparaturen bei unrenoviert überlassener Wohnung
4. Anspruch auf Lärmschutz bei Auswechslung des Bodenbelags
5. Absichtliche Angabe falscher Überstundenzahl rechtfertigt fristlose Kündigung
6. Umkleidezeiten als vergütungspflichtige Arbeitszeit
7. Programmierer in Heimarbeit ist sozialversicherungspflichtig
8. Provisionen können das Elterngeld erhöhen
9. Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach drei Jahren
Trennung möglich
10. Löschung positiver Bewertungen in einem Ärzteportal wegen
Manipulationsverdachts

Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Mehr Schutz für Reisende bei Insolvenzen

Müssen Reiseveranstalter Insolvenz anmelden, sollen nach dem Willen der Bundesregierung Reisende künftig umfassend abgesichert sein. Diese vollumfängliche Absicherung soll aus drei Elementen bestehen:

- Die Kundengelder, die eventuell notwendige Rückbeförderung der Reisenden sowie alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Insolvenz entstehen, sollen über einen Pflichtfonds abgesichert sein. Er finanziert sich aus den Beiträgen der Reiseveranstalter.
- Absicherung über eine Leistung des Reiseveranstalters (z. B. Versicherung oder Bankbürgschaft).
- Schäden, die der Fonds nicht abdeckt, werden aus einer (ebenfalls aus Beiträgen finanzierten) Rückdeckungsversicherung und/oder durch Kreditzusagen abgesichert.

Im Insolvenzfall soll dann zunächst die jeweilige vom Reiseveranstalter geleistete Sicherheit verwertet werden, erst danach kann auf das Fondskapital zurückgegriffen werden. Letzte Sicherheit sollen dann die Rückdeckungsversicherung und/oder die Kreditzusagen bieten.

Nur durch Einzahlungen in den neuen Pflichtfonds sind sämtliche Risiken bei Insolvenz des Reiseveranstalters abgedeckt. Reiseveranstalter, die nicht über den Fonds abgesichert sind, sollen keine Pauschalreisen anbieten können.

2. Anspruch auf Reisepreisminderung wegen Baulärms am Urlaubsort

Die Richter des Oberlandesgerichts Celle (OLG) sprachen einem Urlauber einen Reisepreisminderungsanspruch wegen Baulärms am Urlaubsort zu, obwohl dieser nach der Buchung vom Reiseveranstalter darüber informiert wurde und die Reise antrat.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Urlauber buchten eine 14-tägige Pauschalreise. Nach der Buchung wurden sie vom Reiseveranstalter über die Durchführung umfangreicher Bauarbeiten neben dem gebuchten Hotel informiert.

Vor Ort stellten die Urlauber fest, dass die Baumaßnahmen jeden Tag von 7 Uhr bis in die Abendstunden durchgeführt wurden und sich die Lärmbelästigung auf die gesamte Hotelanlage (incl. der Innenräume) auswirkte. Sie verlangten daraufhin vom Reiseveranstalter Reisepreisminderung in Höhe von 50 % und Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude.

Das OLG gab den Urlaubern recht. Dabei war es laut den OLG-Richtern unerheblich, dass der Reiseveranstalter über die Bauarbeiten nach der Buchung informiert hatte, denn beim Abschluss des Vertrags waren alle davon ausgegangen, dass die Urlauber im Hotel nicht mit Baulärm konfrontiert werden oder zumindest nur mit solchem, mit dem jeder Reisende unter Umständen rechnen muss.

3. Schönheitsreparaturen bei unrenoviert überlassener Wohnung

Ein Mieter, dem eine unrenovierte Wohnung als vertragsgemäß überlassen wurde und auf den die Schönheitsreparaturen nicht wirksam abgewälzt wurden, kann vom Vermieter die Durchführung derselben dennoch verlangen, wenn eine wesentliche Verschlechterung des Dekorationszustands des Objektes eingetreten ist. Allerdings ist die Wiederherstellung des Anfangszustands wirtschaftlich nicht sinnvoll und liegt auch nicht im Interesse der Mietvertragsparteien.

Ausgangspunkt der den Vermieter treffenden Erhaltungspflicht ist grundsätzlich der unrenovierte Zustand, in dem sich die Wohnung bei Besichtigung und Anmietung befunden hat. Ihn trifft dann eine Instandhaltungspflicht, wenn sich der anfängliche Dekorationszustand wesentlich verschlechtert hat. Davon ist nach zwei vom Bundesgerichtshof am 7.8. und 8.8.2020 entschiedenen Fällen auszugehen, wenn Renovierungen lange Zeit, hier: 14 bzw. 25 Jahre, zurückliegen.

Nach diesen Entscheidungen hat sich der Mieter allerdings nach Treu und Glauben an den hierfür anfallenden Kosten (regelmäßig zur Hälfte) zu beteiligen, weil die Ausführung der Schönheitsreparaturen zu einer Verbesserung des vertragsgemäßen (unrenovierten) Dekorationszustands der Wohnung bei Mietbeginn führt.

4. Anspruch auf Lärmschutz bei Auswechslung des Bodenbelags

In einem vom Bundesgerichtshof am 26.6.2020 entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer den Teppichboden gegen Fliesen ausgetauscht. Dadurch überschritt der Trittschallpegel die maßgeblichen Grenzwerte.

Nach Auffassung des BGH ist ihm jedoch die Einhaltung der Mindestanforderungen an den Trittschall zumutbar. Diese kann er durch vergleichsweise einfache Maßnahmen erreichen, nämlich durch die Verlegung eines Teppichbodens oder die Anbringung eines zusätzlichen Bodenbelags auf die bestehenden Fliesen. Welche Maßnahme er ergreift, bleibt ihm überlassen.

Der vom Lärm gestörte Wohnungseigentümer kann die Einhaltung der schallschutztechnischen Mindestanforderungen auch dann verlangen, wenn die Trittschalldämmung des Gemeinschaftseigentums – hier der Wohnungstrenndecke – mangelhaft ist.

Anmerkung: Anders kann es nach dieser Entscheidung des BGH jedoch sein, wenn bei einer mangelhaften Trittschalldämmung des Gemeinschaftseigentums der Wohnungseigentümer keine zumutbare Abhilfemöglichkeit hat.

5. Absichtliche Angabe falscher Überstundenzahl rechtfertigt fristlose Kündigung

Dem Bundesarbeitsgericht lag zur Aufzeichnung und Angabe von Überstunden folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor: In einem Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 44,5 Std. vereinbart. Geleistete Überstunden wurden vom Arbeitnehmer notiert und vom Arbeitgeber entsprechend vergütet. Ferner erhielt der Arbeitnehmer bis zur Ernennung zum Abteilungsleiter Erschwerniszuschläge.

Durch deren Wegfall fühlte er sich ungerecht behandelt und glich in den Folgejahren die fehlenden Zuschläge mit dem Einreichen nicht geleisteter Überstunden aus. Der Arbeitgeber bezahlte diese auch im guten Glauben. Eine Jahresabschlussprüfung deckte die ungerechtfertigten Zahlungen aufgrund nicht geleisteter Überstunden jedoch auf. Darauf kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos.

Nach Auffassung des BAG muss der Arbeitgeber einer korrekten Dokumentation der Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer vertrauen können. Überträgt er den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit den Arbeitnehmern selbst und füllen diese die dafür zur Verfügung gestellten Formulare wissentlich und vorsätzlich falsch aus, so stellt dies in aller Regel einen schweren Vertrauensmissbrauch dar.

Dies gilt für den vorsätzlichen Missbrauch einer Stempeluhr ebenso wie für das wissentliche und vorsätzlich falsche Ausstellen entsprechender Formulare. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die strafrechtliche Würdigung an, sondern auf den mit der Pflichtverletzung verbundenen schweren Vertrauensbruch. Damit war die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

6. Umkleidezeiten als vergütungspflichtige Arbeitszeit

Grundsätzlich sind Umkleidezeiten als Arbeitszeit zu bewerten und somit vergütungspflichtig. Diese Vergütungspflicht kann jedoch durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall beinhaltete ein Tarifvertrag u. a. folgende Regelung: „Ist infolge besonders starker Verschmutzung oder aus gesundheitlichen Gründen eine sorgfältige Reinigung erforderlich, so wird täglich eine bezahlte Waschzeit gewährt. Welche Gruppen der Arbeitnehmer darauf Anspruch haben, wie die Dauer der Waschzeit zu bemessen ist und in welche Zeit sie zu legen ist, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.“ Eine Betriebsvereinbarung, die den o. g. Ausgleich für die Umkleidezeiten usw. regelt, gab es nicht.

Die Richter des BAG kamen in diesem Fall zu der Entscheidung, dass die betroffenen Mitarbeiter keinen Anspruch auf Vergütung der Umkleidezeiten hatten.

7. Programmierer in Heimarbeit ist sozialversicherungspflichtig

Abhängig Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Heimarbeiter, selbst wenn deren Tätigkeit eine höhere Qualifikation erfordert wie bei einem Programmierer, so die Richter des Hessischen Landessozialgerichts in ihrem Urteil vom 2.7.2020.

Sie führten aus, dass Heimarbeiter Personen sind, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlichrechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten. Die Heimarbeiter sind gemäß der sozialgesetzlichen Regelung Beschäftigte und als solche auch sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die eine höherwertige Qualifikation erforderten.

8. Provisionen können das Elterngeld erhöhen

Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist.

Dieser Entscheidung des Bundessozialgerichts lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Eine Steuerfachwirtin erzielte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500 – 600 €, die lohnsteuerrechtlich vom Arbeitgeber als sonstiger Bezug eingestuft wurde. Die zuständige Elterngeldstelle bewilligte der Mutter deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen.

Die der Steuerfachwirtin in den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen sind materiellsteuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers steht nicht entgegen. Die Lohnsteueranmeldung bindet zwar grundsätzlich die Beteiligten im Elterngeldverfahren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie – wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids – überholt ist.

9. Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach drei Jahren Trennung möglich

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 20.3.2019 entschiedenen Fall waren Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft miteinander verheiratet. Sie trennten sich im Jahr 2012. Das am 26.11.2014 rechtshängig gewordene Scheidungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

In dem seit September 2017 rechtshängigen Verfahren hat der Ehemann die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da nach Auffassung des zuständigen Gerichts die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangt werden kann.

Die BGH-Richter entschieden allerdings, dass das Verlangen nach vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft allein an die Trennung und den Ablauf einer mindestens dreijährigen Trennungszeit anknüpft. Weder der mit der Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verbundene Wegfall des Schutzes vor Gesamtvermögensgeschäften noch die gleichzeitige Anhängigkeit einer güterrechtlichen Folgesache im Scheidungsverbund gebieten die darüber hinausgehende Darlegung eines berechtigten Interesses an der vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft.

10. Löschung positiver Bewertungen in einem Ärzteportal wegen Manipulationsverdachts

In einem vom Oberlandesgericht München (OLG) am 27.2.2020 entschiedenen Fall leitete ein Ärztebewertungsportal ein Prüfungsverfahren ein, da sich bei der Bewertung eines Arztes der Verdacht einer Manipulation erhärtete. Ergibt sich im Algorithmus, dass Bewertungen nicht verifiziert sind, werden sie gelöscht.

Ein Zahnarzt, dessen positive Bewertungen teilweise entfernt wurden, war mit der Löschung nicht einverstanden. Er wandte sich an das Portal und verlangte die Darlegung des Algorithmus und Wiederherstellung der Bewertungen.

Das OLG entschied dazu, dass der Portalbetreiber nicht verpflichtet ist offenzulegen, wie der von ihm eingesetzte Algorithmus zum Aufspüren verdächtiger, also nicht „authentischer“, sondern vom Arzt beeinflusster Bewertungen funktioniert. Hierbei handelt es sich um ein nicht zu offenbarendes Geschäftsgeheimnis des Portalbetreibers, denn wenn dem Verkehr dies bekannt würde, würden seitens der Ärzte bzw. seitens von diesen beauftragten Agenturen Umgehungsmöglichkeiten entwickelt und der Portalbetreiber würde durch die Offenlegung sein eigenes Geschäftsmodell gefährden.

Aktuelle Kanzlei-News

Unser Kollege Professor Mehle gehört zu Deutschlands besten Anwälten 2020

Zum zwölften Mal in Folge ist am 26.6.2020 das große Best Lawyers Ranking zu den besten Anwälten Deutschlands veröffentlicht worden. Das Handelsblatt hat mit einer umfangreichen Berichterstattung die Ergebnisse der Befragung exklusiv veröffentlicht. Wir freuen uns, dass unser Kollege, Professor Dr. Volkmar Mehle, in die Liste der empfohlenen Anwälte für Wirtschaftsstrafrecht „Deutschlands beste Anwälte 2020“ aufgenommen worden ist. Der Fachverlag „Best Lawyers“ hat die Auswahl auf Grundlage einer umfassenden Befragung von Anwälten getroffen. Wir gratulieren unserem Kollegen ganz herzlich und freuen uns über diese besondere Form der Auszeichnung.



Prof. Dr. Volkmar Mehle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-32
E-Mail: mehle@ehm-kanzlei.de

Rechtsanwältin Krahe kommentiert als Expertin das Mordurteil des BGH im Berliner Raserfall bei Phoenix

Im „Berliner Ku'Damm-Raserfall“ wurden die Angeklagten im März 2019 zum zweiten Mal u.a. wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen das Urteil des Landgerichts Berlin im zweiten Rechtsgang legten die Angeklagten erneut das Rechtsmittel der Revision ein, so dass der Bundesgerichtshof sich erneut mit dem Fall zu befassen hatte.

Am Mittwoch, den 18. Juni 2020, bestätigte der Bundesgerichtshof den Schuldspruch wegen Mordes bei dem Angeklagten, dessen Fahrzeug mit dem des Unfallopfers kollidierte. Gegen diesen Angeklagten ist das Urteil somit rechtskräftig.

Der Bundesgerichtshof bestätigte damit die Würdigung des Landgerichts, dass auf ein bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten zu schließen war. Denn aufgrund der außergewöhnlichen Gefährlichkeit des Fahrverhaltens des Angeklagten und der damit einhergehenden und von ihm erkannten Unfallträchtigkeit war auf die billigende Inkaufnahme eines schweren Verkehrsunfalls mit tödlichen Folgen für den Unfallgegner zu schließen.

Das Landgericht befasste sich – laut Bundesgerichtshof – ebenfalls umfangreich und folgerichtig mit vorsatzkritischen Aspekten, wie die mit dem Unfall verbundene Eigengefährdung des Angeklagten und dem Handlungsmotiv des Angeklagten, das Autorennen zu gewinnen, wobei der Rennsieg durch einen Unfall zunichte gemacht worden wäre. Im Ergebnis kam diesen Aspekten jedoch keine vorsatzausschließende Bedeutung zu.

Aktuelle Kanzlei-News

Betreffend die Bewertung der Tat als Mord unter Erfüllung der Mordmerkmale der Heimtücke und der Tötung aus niedrigen Beweggründen unterlag das Urteil des Landgerichts Berlin nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keinen Rechtsfehlern. Lediglich betreffend der Würdigung der subjektiven Seite des Mordmerkmals der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln stellte der Bundesgerichtshof durchgreifende Rechtsfehler fest, was sich im Ergebnis aber nicht auf den Strafausspruch als solchen auswirkt.

In Bezug auf den jüngeren Mitangeklagten hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Berlin insgesamt auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Landgericht Berlin, so dass das Landgericht in einem dritten Rechtsgang erneut zu prüfen haben wird, ob und wie sich der Angeklagte schuldig gemacht hat.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unterlag die Verurteilung des Mitangeklagten wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes Rechtsfehlern, weil die Würdigung des Landgerichts die Feststellung eines gemeinsamen, auf die Tötung eines Menschen gerichteten Tatentschlusses nicht trägt. Das Landgericht – so der Bundesgerichtshof – hat sich lediglich mit dem Vorsatz

betreffend einen durch den Mitangeklagten selbst verursachten Unfall auseinandergesetzt, nicht belegt sei aber die mittäterschaftliche Zurechnung der Tat des Unfallverursachers.

Unsere Kollegin, Frau Rechtsanwältin Nadine Krahé, hat das Urteil des Bundesgerichtshof als Expertin bei der Sendung „Phoenix der Tag“ den Fernsehzuschauern vorgestellt und die tragenden Gründe für diese Entscheidung erläutert. Raser müssen zukünftig damit rechnen, wegen Mordes oder versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.



Nadine Krahé
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: krahe@ehm-kanzlei.de

Strafbarkeitsrisiken bei Corona-Soforthilfe

Zehntausende Betriebe haben in den vergangenen Wochen finanzielle Zuwendungen im Rahmen der sogenannten Corona-Soforthilfe bekommen. Die Hilfen wurden schnell und unbürokratisch ausgezahlt. In der Regel reichte es aus, einen entsprechenden Antrag online zu stellen. Dabei war offensichtlich vielen Antragstellern und Beratern nicht klar, wie schnell die Schwelle zum Strafrecht überschritten werden kann.

In nur vier Wochen gab es von Seiten der Banken bereits 2300 Verdachtsmeldungen. Die Staatsanwaltschaften haben bundesweit mehr als 530 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es mehr als 350 Strafverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung der Corona-Soforthilfe. Die Staatsanwaltschaften gehen für die Zukunft noch von deutlich höheren Fallzahlen aus.

Das Problem liegt häufig bei dem Straftatbestand des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB. Für die Vollendung dieses Tatbestandes genügt es bereits, dass unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemacht werden. Wenn bereits vor dem 1. März 2020 ein Finanzierungsengpass bestanden hat, durfte die Corona Soforthilfe nicht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen zum 30. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gewesen ist. Wer gleichwohl die Corona Soforthilfe beantragt hat, hat allein schon dadurch den Straftatbestand verwirklicht.

Darüber hinaus ist der Tatbestand vollendet, wenn die Soforthilfe entgegen der Zweckbestimmung verwendet wird. Wer also beispielsweise die erhaltenen Gelder nicht für Betriebsausgaben sondern für private Verpflichtungen einsetzt, erfüllt bereits hierdurch den Straftatbestand. Gleiches gilt aber beispielsweise auch, wenn mit dem Fördergeld Löhne gezahlt werden, weil auch dies gegen die Zweckbestimmung verstößt. Bei Problemen mit der Lohnzahlung ist das Kurzarbeitergeld das Mittel der Wahl.

Übersehen wird häufig auch, dass bereits leichtfertiges Handeln ausreicht um eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB zu begründen.

Auch Berater sind einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Wenn beispielsweise ein Steuerberater den Antrag auf Soforthilfe stellt und dabei vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, erfüllt er in eigener Person den Straftatbestand des Subventionsbetruges. Dabei sind die Steuerberater sogar einem erhöhten Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt, weil sie die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens in der Regel sehr gut kennen manchmal sogar besser als der Unternehmer selbst. Wer hier als Berater einem Unternehmen bzw. einem Unternehmer helfen will und bezüglich der wirtschaftlichen Situation leichtfertig unrichtige Angaben macht, macht sich strafbar.

Aktuelle Kanzlei-News

Wer, aus welchen Gründen auch immer, im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe ein „ungutes“ Gefühl hat oder gar von Banken oder den Ermittlungsbehörden angesprochen wurde, sollte unbedingt schnellstens professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Die Materie ist ausgesprochen komplex und die Strafbarkeitsrisiken sehr hoch. Wir helfen gerne, falls Bedarf bestehen sollte.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de



Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7;

Februar = 105,6; Januar = 105,2

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;

September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Friedrich-Breuer-Straße 104–112

53225 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

eimer@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de